

AMTSBLATT für die Stadt Fürstenberg/Havel

Fürstenberg, 14. Dezember 2006
Nr. 12/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Fürstenberg/Havel,
Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

- Der „Fürstenberger Anzeiger“ erscheint einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt mit ihren Ortsteilen verteilt.
- Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Fürstenberg/Havel.
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellkosten

Geltungsbereich: Fürstenberg/Havel und die Ortsteile Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde, Tornow, Zootzen

Inhaltsverzeichnis

- **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 30.11.2006 mit Bekanntmachungsanordnung**
- **Bauabgangsstatistik 2006**
Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik
- **Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr 2007**
- **Beschlüsse 355/2006 und 356/2006 der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel**

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 30.11.2006 nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der gegenwärtig geltenden Fassung und der §§ 1, 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gegenwärtig geltenden Fassung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und auf der Grundlage des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage).
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede einzelne Leistung eine Gebühr nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zu erheben.
3. Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 4 Gebührenfreiheit und Ermäßigung

1. Gebührenfrei sind Amtshandlungen:
 - a) die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - b) die im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des öffentlichen Schulwesens, des Gesundheitswesens, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen werden,
 - c) die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
 - d) für die durch § 5 Abs.6 KAG Land Brandenburg oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
 - e) die die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 - f) mündliche Auskünfte und
 - g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen sind gebührenfrei
2. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Bare Auslagen

1. Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
 Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.
2. Bare Auslagen werden zusammen mit der Verwaltungsgebühr erhoben und in gleicher Weise wie diese geltend gemacht. Auf Verlangen sind über die entrichteten Auslagen Quittungen zu erteilen.
3. Bare Auslagen, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Verwaltungsgebühr noch nicht ermittelt werden konnten, werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid erhoben. Sie wird mit Beendigung der Amtshandlung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages sowie der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, ist die Gebühr spätestens bei Aushändigung zu entrichten. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.

§ 7

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
2. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 10-75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme der beantragten Amtshandlung zu zahlen wäre.
Von der Erhebung der vorgesehenen Gebühr kann abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
3. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg, den 30.11.2006

Philipp
Bürgermeister

Siegel

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Fürstenberg/Havel
Gebührentarif**

Tarif-Gegenstand Nr.	Gebühr €
Teil A: Allgemeine Gebührensätze	
1. Abschriften und Auszüge durch Ablichtung je Seite	0,30
2. Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer Bescheinigung	6,50
3. Erstellung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung etc.	3,00
4. Einsicht in Unterlagen, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängigesungsverfahren betreffen. (außerhalb des AIG)	6,00
Teil B: Besondere Gebührensätze	
5. Durchführung von Eheschließungen außerhalb der behördlichen Einrichtungen je angefangene halbe Stunde	18,00
6. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	6,00
7. Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke	3,00
8. Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende	6,00

9. Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen je angefangene halbe Stunde	18,00
10. Beantwortung planungsrechtlicher Abfragen je angefangene halbe Stunde	18,00
11. Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften oder für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben je angefangene halbe Stunde	19,50
12. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wissenschaftliche oder wirtschaftliche Dispositionen, Prognosen etc. je angefangene halbe Stunde	18,00
13. Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	18,00
14. Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines Negativattestes zum Vorkaufsrecht gem. § 28 Abs.1 BauGB i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. Teil 1 S. 2141, ber. BGBl. 1998 Teil I S.137), in der jeweils geltenden Fassung	27,00
15. Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr.3 Investitionszulagengesetz i. d. F. vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2070) in der jeweils geltenden Fassung	9,00
16. Ausfertigung einer Bescheinigung zu den §§ 7 h, 10 f und 11a des Einkommensteuergesetzes i. d. F. vom 16.04.1997 (BGBl. Teil 1 S. 821), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. den Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes (Amtsblatt für Brandenburg vom 30.08.1999 S. 720)	9,00
17. Aufbruchgenehmigung ; Standortzustimmung für Dritte auf öffentlichen Grundstücken in der Baulastträgerschaft der Stadt; Trassenzustimmungen für Medienträger je angefangene halbe Stunde	21,00

Stadt Fürstenberg/Havel
- Der Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel

Bekanntmachungsanordnung

Die **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 30.11. 2006** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 30. 11. 2006 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 30. 11. 2006 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat den Beschluss zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 30. 11. 2006 vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 06. 12. 2006

Philipp

Bauabgangsstatistik 2006

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Landesbetrieb für Datenverarbeitung
und Statistik Brandenburg

Potsdam, im November 2006

Die Meldung durch die Eigentümer sollte bis zum 01.03.2007 in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Bauamt, Zimmer 20, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, erfolgen.

Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet
Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007:

	EURO
1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.785.400,00
die Aufwendungen	1.785.400,00
der Jahresgewinn	0,00
der Jahresverlust	0,00
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	882.400,00
die Ausgaben	882.400,00
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,0
2.2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00

Fürstenberg/ Havel, den 02.11.2006

Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2007 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Beschlüsse 355/2006 und 356/2006 der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel

Beschluss- Nr.: 355/2006 vom 26. Oktober 2006

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet zum 31. Dezember 2005 fest

mit einer Bilanzsumme von	EUR 18.991.508,97
und einem Jahresverlust von	EUR - 6.962,92.

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresverlust von EUR - 6.962,92 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während den Geschäftszeiten aus.

Beschluss- Nr.: 356/2006 vom 26. Oktober 2006

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 Entlastung.

Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel